SATZUNG über den Bebauungsplan „Kurtalstraße West“

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern den Bebauungsplan „Kurtalstraße West“ am XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom XX.XX.XXXX maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Bestandteil der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem zeichnerischen und textlichen Teil vom XX.XX.XXXX

Zur Erläuterung ist die Begründung vom XX.XX.XXXX beigefügt.

§ 3
Einbeziehung von Flächen anderer Bebauungspläne

Durch den Bebauungsplan „Kurtalstraße West“ wird folgender Bebauungsplan im Überlagerungsbereich erstsetzt: „Kurzentrum I“, rechtsverbindlich seit dem 02.12.1992.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Kurtalstraße West“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung:

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Bergzabern, den XX.XX.XXXX

……
Stadtbürgermeister

Die Satzung ist am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.

SATZUNG über die Örtlichen Bauvorschriften „Kurtalstraße West“

Nach § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. August 2014 (GVBl. S. 181) hat der Stadtrat der Stadt Bad Bergzabern für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kurtalstraße West“. Die Örtlichen Bauvorschriften am XX.XX.XXXX als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften ist die Abgrenzung in der Planzeichnung vom XX.XX.XXXX maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den aufgrund von § 88 LBauO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Kurtalstraße West“ tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 88 Abs. 6 LBauO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Bergzabern, den XX.XX.XXXX

……
Stadtbürgermeister

Die Satzung ist am XX.XX.XXXX in Kraft getreten.